

# Bekanntmachungen

## ■ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

### Bekanntmachung über die Änderung des Förderschwerpunktes „Multimedia“ der Bundesregierung

Vom 18. August 2009

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), digitale Inhalte und Dienste gewinnen als Impulsgeber für Wachstum und höhere Produktivität in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft stetig an Bedeutung. Insbesondere aus der fortschreitenden technologischen Entwicklung und Konvergenz von bislang getrennten Technologien und Systemen (sog. Digitale Konvergenz) ergeben sich neue Potenziale für die Entwicklung von innovativen netzbasierten Verfahren, Diensten und Produkten. So verschmelzen z. B. die bisher getrennten stationären und mobilen Telefon-, Daten- und Rundfunknetze immer mehr. Gleichzeitig findet die Integration dieser Netze in die Wertschöpfung der gesamten Wirtschaft statt. Die technologischen und wirtschaftlichen Potenziale digitaler Konvergenz sollen durch die FuE(Forschung und Entwicklung)-Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nutzbar gemacht werden. Die industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung von neuen, auf Konvergenz beruhenden IKT sollen angestoßen und deren modellhafte Anwendung in verschiedenen Anwendungsszenarien erprobt werden. Die angestrebten Vorzeigelösungen (Best Practice) sollen die Machbarkeit demonstrieren und Nachahmungseffekte stimulieren. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für eine raschere Umsetzung von Forschungsergebnissen und Entdeckungen in marktreife Produkte, Dienste und Verfahren verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit des FuE-Standortes Deutschland nachhaltig gestärkt werden.

Der Förderschwerpunkt Multimedia wird daher ab 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 mit inhaltlichen Änderungen und Anpassungen als neuer Schwerpunkt „Entwicklung konvergenter Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)“ fortgeführt.

Der Aufgabenbereich „Entwicklung konvergenter Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)“ umfasst FuE-Vorhaben insbesondere zu den thematischen Schwerpunkten

- Internet der Dinge/Autonome Systeme
- Internet der Dienste
- Internet der Energie einschließlich IKT für Elektromobilität
- Mobiles Internet
- Green IT

sowie den Gründerwettbewerb IKT.

Für die kommenden vier Jahre stehen voraussichtlich ca. 140 Mio. Euro für die FuE-Projektförderung zur Verfügung. Zusätzlich werden im Rahmen des Investitions- und Tilgungsfonds (Konjunkturpaket II) insgesamt 47 Mio. Euro für die FuE-Maßnahme „IKT für Elektromobilität“ bereitgestellt.

Die angesetzten Finanzmittel sind indikativ und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Parlament. Änderungen im Haushalt bzw. der Finanzplanung können Änderungen in der Programmgestaltung implizieren.

Die FuE-Projektförderung erfolgt anhand von nicht rückzahlbaren Zuwendungen. Rechtsgrundlage bildet die Bundeshaushaltsordnung zusammen mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, in denen die Voraussetzungen und Verfahrensabläufe geregelt sind. Dabei gilt der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2006/C 323/1).

Zudem finden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) Anwendung.

Die Förderquoten bewegen sich im Rahmen der im Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Beihilfeintensitäten.

Einzelheiten zu den thematischen FuE-Schwerpunkten einschließlich des Gründerwettbewerbs werden in den ressortspezifischen Förderbekanntmachungen veröffentlicht, die sicherstellen, dass die Fördermittel im öffentlichen Interesse und nach den gesetzlichen Vorgaben verwendet werden.

Der Förderschwerpunkt „Entwicklung konvergenter Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)“ erfüllt die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union (ABl. EU 2008/L 214/3) und ist demnach im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.

Berlin, den 18. August 2009

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag  
Dr. Andreas Goerdeler